

Nr. P 2912

Zum dortigen Schreiben vom 6.d.M.,

1 c J Nr. 945/24.

====

Wir haben unter dem 30. v.M., Nr.1135, bei der Reichsregierung über die von dort ohne vorheriges Benehmen mit uns vorgenommene militärische Durchs^äch^ön in Barntrup Beschwerde erhoben. Es kann u.E. nicht angehen, daß von der Militärbehörde zu unserem Zuständigkeitsbereich gehörige Maßnahmen selbständig getroffen werden.

Abgesehen von der Verletzung der Polizeihöheit des Landes liegt in dem Verhalten ein Vorwurf gegen die Führung der Geschäfte durch die Landesregierung bzw. die zuständigen Polizeibehörden, der von dort zu rechtfertigen wäre. Was die Unternehmung vom 2.XI.v.J. betrifft, nehmen wir auf unser Schreiben vom 3.XII.1923, Nr.14077, Bezug, das unbeantwortet geblieben ist.

Das Verhalten der Militärbehörden im vorliegenden Falle ist nicht geeignet, das mehr denn je notwendige, vertrauensvolle ³Zusammenarbeiten zwischen Militär- und Zivilbehörden zu fördern. Wir haben im Laufe der letzten Jahre wiederholt über mangelndes Verständnis der hiesigen militärischen Stelle für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zu klagen gehabt (es handelte sich um schwarze Waffenlager) und entsprechende Vorstellungen beim Reichswehrministerium erheben müssen. Wir bedauern die neue Differenz umsomehr, als wir es an einem Entgegenkommen der Reichswehr gegenüber nicht haben fehlen lassen. U.a. weisen wir darauf hin, daß wir, als s.Zt. der Einmarsch der Franzosen drohte, sofort überzählige Bekleidungs-

und

An

die 6. Division
(Wehrkreiskommando VI)Münster i.W.

1912

und Waffenbestände des etwa abrückenden Ausbildungs-
 bataillons in Obhut nahmen. Bei den im Lande mehrfach
 festgestellten „schwarzen“ Waffenlagern haben wir
 stets dafür gesorgt, daß der Reichswehr hierdurch
 in der Öffentlichkeit keine Nachteile entstanden,
 wiewohl wir in einigen dieser Fälle eine nahe Ver-
 bindung von Reichswehrangehörigen mit rechtsradikalen
 Kreisen feststellen konnten. Ohne der weiteren Behandlung der Angelegenheit
 durch die Reichsregierung vorgreifen zu wollen,
 geben wir schon jetzt der bestimmten Erwartung Aus-
 druck, daß im vaterländischen Interesse ein derartiger
 unzulässiger Eingriff in die Polizeihohheit des Landes
 sich nicht wiederholen wird. Was die Unternehmung vom 2. XI. v. J. betrifft,
 nehmen wir auf unser Schreiben vom 3. XII. 1923, Nr. 14977,
 Bezug, das unbeantwortet geblieben ist.

Das Verhalten der Militärbehörden im vorliegenden
 Falle ist nicht geeignet, die zum Zweck der notwendigen,
 vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Militär und
 Zivilbevölkerung zu fördern. Wir haben im Laufe der letzten
 Jahre wiederholt über mangelndes Verständnis der hiesigen
 militärischen Stelle für ein vertrauensvolles Zusammenar-
 beiten zu klagen gehabt. Es handelte sich um schwarze
 Waffenlager und entsprechende Vorstellungen beim Reichs-
 wehrministerium erhoben hätten. Wir bedauern die große
 Differenz zwischen, die wir es zu einem Entgegenkommen
 der Reichswehr gegenüber nicht haben schließen lassen. U. a.
 weisen wir darauf hin, daß wir zu jener Zeit dem Mangel
 der Franzosen drohte, sofort über zahllose Gefangenenge-

11.